BKS Baukaderschule Burgdorf
– weil wir kompetent lehren

STATUTEN 2022

Trägerschaft: Kantonal-Bernischer Baumeisterverband
Baukader Schweiz

Florastrasse 13 • Postfach 19 • 3000 Bern 6 • Telefon 031 350 51 97 • Fax 031 351 80 61
info@baukaderschule-burgdorf.ch • www. baukaderschule-burgdorf.ch

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen **"Baukaderschule Burgdorf"** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Burgdorf.

II. Zweck

Art. 2

Der Verein hat die Aus- und Weiterbildung von Bauvorarbeiterinnen / Bauvorarbeitern und Bau-Polierinnen / Bau-Polieren des Hoch- und Tiefbaus zum Ziel. Weiter dient sie den künftigen Bau-Polierinnen und Bau-Polieren zur Vorbereitung auf die Berufsprüfung für Bau-Polierinnen und Bau-Polieren.

III. Mitgliedschaft (Trägerschaft)

Art. 3

Mitglieder in diesem Verein sind

a) Kantonal-Bernischer Baumeisterverband (KBB), Bern

b) Baukader Schweiz, Olten

IV. Austritt und Ausschluss

Art. 4

Ein Vereinsaustritt ist zulässig unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bis zum Austritt haften sie jedoch für die während ihrer Mitgliedschaft eingegangenen Verpflichtungen.

Die Mitgliederversammlung kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten verletzt.

V. Organe

Art. 5

Die Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand / Schulaufsichtskommission
c) die Revisionsstelle

VI. Mitgliederversammlung

Art. 6

Die Mitgliederversammlung besteht aus mindestens acht Personen, vier Vertretern/Vertreterinnen des Kantonal-Bernischen Baumeisterverbandes und vier Vertretern/Vertreterinnen von Baukader Schweiz. Die Mitglieder üben ihre Stimmrechte durch die ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus.
Die Mitglieder werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Die maximale Amtsdauer beträgt 12 Jahre.

Art. 7

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich einmal einberufen. Die Hälfte der Stimmberechtigten kann die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Traktanden bekannt zu geben.

Die Beschlüsse einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel durch schriftliche Mehrheitsentscheidungen auf dem Zirkularweg, es sei denn, mindestens die Hälfe der Stimmberechtigten verlangen eine normale Mitgliederversammlung.

Art. 8

Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ verfügt über die folgenden, unübertragbaren Rechte und Pflichten:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
b) Abnahme des Jahresberichts
c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
   sowie Abnahme des Budgets
d) Wahlen:
   - Wahl des/der Präsidenten/Präsidentin und des/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin, wobei nicht beide der selben Mitgliedorganisation angehören dürfen
   - Wahl der Revisionsstelle
e) Entlastung der Organe
f) Erlass und Genehmigung der Statuten
g) Beschlussfassung über Ausschliessungen aus dem Verein
h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

VII. Wahlen und Abstimmungen

Art. 9

Vorbehältlich der nachstehenden Bestimmungen gilt grundsätzlich das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Wenn nichts anderes beschlossen wird, werden die Wahlen und Abstimmungen offen vorgenommen. Die ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Eine Revision der Statuten bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmberechtigten.

VIII. Vorstand / Schulaufsichtskommission

Art. 10

Der Vorstand besteht aus dem/der Präsidenten/Präsidentin und dem/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin. Der Vorstand hat gleichzeitig die Funktion einer Schulaufsichtskommission. Der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Die maximale Amtsdauer beträgt drei Amtsperioden inkl. Amtszeit als Mitglied der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann jederzeit durch Beisitzer ohne Stimmrecht erweitert werden.

Art. 11

Der Vorstand ist berechtigt, die Vertretung einzelner Geschäfte, die in seinen Kompetenzbereich fallen, an einzelne Vorstandsmitglieder oder Dritte zu delegieren.

Art. 12

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein "Baukaderschule Burgdorf" nach aussen.

Art. 13

Dem Vorstand sind folgende Aufgaben übertragen:

a) Sicherstellung der Qualitätsstandards gemäss EduQua-Zertifizierung
b) Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung
c) Beschlussfassung über nicht budgetierte Rechtsgeschäfte bis zu max. CHF 10'000 pro Jahr, sofern die Höhe des Vereinsvermögens nicht überschritten wird.
d) Behandlung aller Fragen und Geschäfte soweit diese nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen.
e) Erstellen und Ändern von Reglementen.
f) Aufsicht über die Schultätigkeit aufgrund des Rahmenlehrplans Kader-Berufe Bauhauptgewerbe des Schweizerischen Baumeisterverbandes
g) Festlegen des Schulgeldes

IX. Schulleitung und Geschäftsstelle

Art. 14

a) Die Schulleitung obliegt der Bereichsleitung Bildung des Kantonal-Bernischen Baumeisterverbandes (KBB). Sie nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
b) Sämtliche operativen Arbeiten werden von der Geschäftsstelle des KBB ausgeführt. Die Mitarbeitenden des KBB nehmen ihre Funktionen auch innerhalb der BKS wahr.
c) Die Geschäftsstelle unterstützt die Organe der BKS in allen organisatorischen und administrativen Belangen und bereitet Geschäfte vor.
d) Die Geschäftsstelle stellt den Informationsfluss und die Kommunikation mit Baukader Schweiz, dem KBB und anderen Organisationen und Zielgruppen sicher.

X. Revisionsstelle

Art. 15

Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie ist wieder wählbar. Als Revisionsstelle können Treuhandgesellschaften ernannt werden.

Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung jährlich schriftlich Bericht. Sie kann während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.

XI. Finanzielles und formelle Bestimmungen

Art. 16

Ziel der Baukaderschule Burgdorf ist es, die finanzielle Unabhängigkeit des Vereins zu wahren, notwendige Investitionen vorzunehmen und Schwankungen in der Schülerzahl durch entsprechende Reserven ausgleichen zu können.

Art. 17

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- Schulgeldern
- Zuwendungen Dritter
- Vermögensertrag

Art. 18

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 19

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 20

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind jeweils Protokolle abzufassen, die vom Präsidenten/von der Präsidentin und vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterzeichnen sind.

XII. Unterschriftenregelung

Art. 21

Die Unterschriftenregelung wird in einem separaten Unterschriftenreglement geregelt.

XIII. Auflösung

Art. 22

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 23

Der Liquidationserlös im Fall der Auflösung des Vereins wird nach einem durch den Vorstand zu errechnenden und von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Verteilschlüssel verteilt.

XIV. Gerichtsstand

Art. 24

Für allfällige Streitigkeiten gilt der ordentliche Gerichtsstand am Sitz des Vereins.

XV. Schlussbestimmungen

Art. 25

Die vorliegenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 4. Mai 2022 angenommen worden und ersetzen diejenigen der Mitgliederversammlung vom 10. September 2020.

Die vorliegenden Statuten treten per 4. Mai 2022 in Kraft.

Baukaderschule Burgdorf

André Fasnacht
Präsident

Ueli Zurbrügg
Schulleiter

Bern, 13. Mai 2022 uz/pg

O:\2 Baukaderschule\21 Vereinsführung\Statuten Reglemente\Statuten\220504_Statuten Baukaderschule 2022.docx